

**betreffend Teilrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes
(Restkostenfinanzierung Pflege)**

vom 19. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesundheitskommission hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (Restkostenfinanzierung Pflege, ADS 25-43) am 27. November 2025 und am 19. Februar 2026 in zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde durch den zuständigen Regierungsrat Marcel Montanari (DI), sowie Christoph Aeschbacher, Departementssekretär DI, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich.

1. Ausgangslage

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim werden die Pflegekosten gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) durch Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), durch die pflegebedürftige Person sowie durch die öffentliche Hand finanziert. Im Kanton Schaffhausen tragen Kanton und Gemeinden jeweils zu 50 Prozent jene Restkosten. Aktuell liegt die Zuständigkeit der Restkostenfinanzierung bei der Gemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes, wobei ein Heimeintritt in einer anderen Gemeinde als jener des Wohnsitzes vor Eintritt, bisher keinen Wohnsitzwechsel begründet. Gleichzeitig hielt das Bundesgericht in seinem Urteil BGE 133 V 309 fest, dass ein Heimeintritt, der freiwillig und durch eine urteilsfähige mündige Person erfolgt, einen Wohnsitz am Ort des Heimes begründet. Dies widerspricht der bisherigen Praxis und der aktuellen kantonalen Gesetzeslage. Ziel der Vorlage ist es, dass die Restkosten wie unter der alten Praxis von der Gemeinde bezahlt werden, in der die betroffene Person vor Heimeintritt lebte.

2. Eintreten

Eine Kommissionsmehrheit begrüsst und dankt die Vorlage des Regierungsrates. Es wurde vorgebracht, dass die aktuelle Situation in den Gemeinden nur schwierig handhabbar sei, da teilweise Personen, die sich in der neuen Standortgemeinde anmelden wollen, in den Einwohnerkontrollen bundesrechtswidrig abgewiesen werden. Durch die jetzige Vorlage

würde die Finanzierung weiterhin von jener Gemeinde geleistet, in der die betroffene Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte. Kritisiert wurde hingegen, dass die neue Lösung zu Steuerausfällen in kleinen Gemeinden ohne Heim führen würde (da der zivilrechtliche Wohnsitz an den steuerrechtlichen Wohnsitz geknüpft ist), wobei jene weiterhin die Restkosten zu finanzieren hätten. Dem wurde entgegnet, dass es sich dabei um wenig Steuersubstrat handeln würde und ein Grossteil der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen ohnehin Ergänzungsleistungen beziehen würden.

Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

3. Detailberatung

Zur Diskussion stand, Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes wie folgt anzupassen:

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz AbPG (geltende Version)	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz AbPG (neu gemäss Vorlage)
<p>Art. 10d Zuständige Gemeinde</p> <p>¹Die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflege in den Leistungsbereichen gemäss Art. 3 dieses Gesetzes (Heime und Pflege zu Hause) liegt grundsätzlich bei der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person. Massgeblich ist der steuerrechtliche Wohnsitz.</p> <p>²Der Heimeintritt einer pflegebedürftigen Person begründet keinen Wohnsitzwechsel.</p>	<p>Art. 10d Zuständige Gemeinde</p> <p>¹Die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflege in den Leistungsbereichen gemäss Art. 3 dieses Gesetzes (Heime und Pflege zu Hause) liegt grundsätzlich bei der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person. Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz.</p> <p>²Bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen ist die <u>Restfinanzierung von der Gemeinde zu leisten, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.</u></p>

Die Kommission war sich grundsätzlich einig, dass ein Heimeintritt zu einem Wohnsitzwechsel führen muss, bzw. das Bundesgericht klar vorgibt, dass Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen aus anderen Gemeinden die Wohnsitznahme nicht verwehrt werden kann. Umfassend diskutiert wurde hingegen, welche Gemeinden in Zukunft die Restkosten zu tragen haben und wie die durch Wegzug entstehenden Steuerausfälle zu bewerten sind. Dabei wurde von einer Kommissionsminderheit bemängelt, dass viele Landgemeinden schon heute grossem Spardruck ausgesetzt seien und durch die Vorlage bzw. durch den Wohnsitzwechsel von Heimbewohnern eine zusätzliche finanzielle Belastung entstünde. Dabei wurde eingebracht, dass die Problematik besser in der anstehenden Totalrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes anzugehen sei und bis dahin die aktuelle Praxis weitergeführt werden soll. Zu diesen Punkten wurden zwei Anträge gestellt.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Antrag 1:

Die Vorlage sei an den Regierungsrat zurückzuweisen und die Problematik in der anstehenden Totalrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes anzugehen.

Der Antrag wurde mit 5 zu 3 Stimmen bei einer Abwesenheit abgelehnt.

Antrag 2:

Der Regierungsrat sei damit zu beauftragen, zu prüfen, wie den Gemeinden die durch Wohnsitzwechsel bedingten Steuerausfälle zu kompensieren sind.

Der Antrag wurde mit 5 zu 3 Stimmen bei einer Abwesenheit abgelehnt.

Demnach beurteilte eine Kommissionsmehrheit die Vorlage positiv – aus verschiedenen Gründen. Zuallererst ist die Praxis, wobei gemäss aktuellem AbPG Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern der Wohnsitz in der Standortgemeinde verweigert werden würde, rechtswidrig. Weiter wurde argumentiert, dass für die Standortgemeinden auch zusätzliche Kosten anfallen würden, die über die Restkostenfinanzierung hinausgehen, zudem würden die Standortgemeinde in Zukunft auch für Bestattungs- und Erbschaftskosten aufkommen. Insofern wäre es gemäss der Kommissionsmehrheit unverhältnismässig, wenn die Standortgemeinden neu für alle Kosten in Bezug auf den Heimbetrieb aufkommen müssten. Wobei zudem beachtet werden sollte, dass ein Grossteil der Heimbewohnenden vor allem in ihrer ursprünglichen Wohn-gemeinde (vor der Rente) zum Steuersubstrat beigetragen haben. Ebenfalls wurde argumen-tiert, dass es für die Gemeinden ohne Heim ebenfalls nicht opportun wäre, keine Restkosten zu tragen, da es dadurch einerseits für Standortgemeinden weniger attraktiv wäre, Personen aus anderen Gemeinden aufzunehmen und andererseits für Gemeinden die Anreize sinken, neue Alters- und Pflegeheime zu eröffnen. Dies wird in den nächsten zwei Jahrzehnten jedoch notwendig sein; gemäss Bericht¹ des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) benötigt der Kanton Schaffhausen im Referenzszenario 387 bzw. 826 zusätzliche Pflegebet-ten bis ins Jahr 2040 bzw. ins Jahr 2050.

¹ Dorn, Michael. 2025. Statistische Grundlagen für die Versorgungsplanung der Alters- und Lang-zeitpflege im Kanton Schaffhausen. Bedarfsprognosen von 2023 bis 2040 mit Blick bis 2050. Schwei-zerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan). Neuchâtel.

Zuletzt wurde diskutiert, ob es möglich wäre, den steuerrechtlichen vom zivilrechtlichen Wohnsitz zu trennen und somit eine weitgehende Beibehaltung der aktuellen Situation zu ermöglichen, wobei die ursprüngliche Wohnsitzgemeinde sowohl die Restkosten der betroffenen Personen finanzieren als auch deren Steuern erhalten würden. Dies ist jedoch nicht möglich, da der steuerrechtliche Wohnsitz am Ort liegt, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Eine Abweichung davon ist nur möglich, wenn ihr das Bundesrecht einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 3 Abs. 3 StHG bzw. Art. 4 Abs. 2 StG SH). Dies ist bei Eintritt in ein Pflegeheim nicht der Fall. Ein Heimeintritt, der freiwillig und durch eine urteilsfähige mündige Person erfolgt, begründet somit auch steuerrechtlich einen Wohnsitz am Ort des Heimes. Eine Trennung des steuer- und zivilrechtlichen Wohnsitzes aufgrund von kantonalem Recht würde entsprechend gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG). Eine weitere Überprüfung, wie den Nicht-Standortgemeinden die durch Wohnsitzwechsel bedingten Steuerausfälle kompensiert werden könnten (siehe Antrag 2), erachtete eine Kommissionsmehrheit als nicht realistisch bzw. mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand verbunden.

4. Schlussabstimmung

Die Gesundheitskommission beantragt dem Kantonsrat mit 5 zu 3 Stimmen bei einer Abwesenheit auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Für die Gesundheitskommission:

Gianluca Looser (Kommissionspräsident)
Pentti Aellig
Leonie Altorfer
Christian Di Ronco
Vanessa Le Donne
Markus Müller
Patrick Portmann
Regula Salathé
Peter Scheck

Arbeitsversion

**Altersbetreuungs- und Pflegegesetz
(AbPG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **813.500**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [813.500](#) (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 10d Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflege in den Leistungsbe-
reichen gemäss Art. 3 dieses Gesetzes (Heime und Pflege zu Hause) liegt
grundsätzlich bei der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person. Massgeb-
lich ist der zivilrechtliche Wohnsitz.

² Bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen ist die Restfinanzierung von der
Gemeinde zu leisten, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in
das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in ei-
nem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg